

RS Vwgh 2004/5/25 2001/11/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2004

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark

L92058 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Vorarlberg

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §143;

MRK Art6 Abs1;

SHG Stmk 1998 §28 Z2;

SHG VlbG 1971 §10;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0190 E 16. März 1993 RS 1 (Hier: Dies gilt auch für die Ersatzpflicht nach § 28 Z 2 Stmk SHG 1998.)

Stammrechtssatz

Bei der Ersatzpflicht des § 10 VlbG SHG handelt es sich um keine privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung, sondern um eine

-

dem Grund und der Höhe nach freilich an die privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung anknüpfende und durch sie begrenzte

-

öffentlich-rechtliche, zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Entlastung des privatrechtlich Unterhaltspflichtigen geschaffene Verpflichtung zum Ersatz des dem Sozialhilfeträger erwachsenden Aufwandes für - mit privatrechtlichen Unterhaltsleistungen inhaltsgleichen - Sozialhilfeleistungen, die dieser aufgrund einer eigenen durch Gesetz auferlegten, als solche keine Unterhaltspflicht darstellenden Verpflichtung erfüllt hat. Diese Verpflichtung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch keine "zivilrechtliche Verpflichtung" iSd Art 6 Abs 1 MRK.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001110034.X07

Im RIS seit

01.07.2004

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at